

min- und die nichtqualitätsgerechte Erfüllung von Exportverträgen im staatlichen Interesse eine Exportsanktion eingeführt. Die Außenhandelsbetriebe sind verpflichtet, die Exportsanktion, deren Höhe den im Inlandabsatz zu zahlenden Vertragsstrafen entspricht, zu berechnen und geltend zu machen; 75 Prozent dieser Sanktion sind an den Staatshaushalt abzuführen. Für die Entscheidung über die Zahlung von Export- und von Wirtschaftssanktionen ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

Mit der VO zur Änderung der VO Ober die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit vom

21. August 1975 (GBl. I S. 642) wird entsprechend den Grundsätzen des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR die Verantwortung der örtlichen Räte auf diesem Gebiet weiter erhöht: Die Räte der Stadtbezirke erhalten die Befugnis zur Erteilung der Gewerbe genehmigung für die private Gewerbetätigkeit in ihrem Zuständigkeitsbereich, und den Räten größerer kreisangehöriger Städte kann durch Beschluß des Rates des Kreises für bestimmte Aufgabenbereiche der Gewerbetätigkeit diese Befugnis übertragen werden. In Übereinstimmung damit wird die Ordnungsstrafbestimmung des § 21 Abs. 4 der VO vom 12. Juli 1972 (GBl. II S. 541) erweitert: Danach können auch die fachlich zuständigen Ratsmitglieder der für die Entscheidung über die Erteilung der Gewerbe genehmigung zuständigen Räte der Stadtbezirke und größerer kreisangehöriger Städte Ordnungsstrafverfahren durchführen.

Von besonderer Bedeutung für die weitere kontinuierliche Entwicklung der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft ist der Beschluß des Ministerrates über die Vervollständigung der ökonomischen Maßnahmen in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft zur weiteren sozialistischen Intensivierung (Auszug) vom

28. August 1975 (GBl. I S. 645). Seine grundsätzlichen Festlegungen dienen der weiteren Verwirklichung der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung einer stabilen Versorgung der Bevölkerung vor allem mit Grundnahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen.

Die Zielstellung des Beschlusses besteht darin, mit der Vervollständigung der ökonomischen Maßnahmen die sozialistische Intensivierung der Produktion und den Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden insbesondere durch die Weiterentwicklung der Kooperation zu unterstützen. Es wird darauf orientiert, mit der Vervollkommnung der Leitung und Planung der Landwirtschaft den wertmäßigen Produktionsprozeß und die ökonomische Stimulierung so zu gestalten, daß das materielle Interesse der Betriebe an einem kontinuierlichen Wachstum der Produktion, an der Erhöhung der Arbeitsproduktivität und der Senkung des Aufwandes gefördert wird. Dabei sind die ökonomischen Maßnahmen so anzuwenden, daß sie den unterschiedlichen Produktionsbedingungen industriemäßiger und herkömmlicher Art der Produktion entsprechen und die Übereinstimmung der gesellschaftlichen mit den persönlichen Interessen gewährleisten.

Die im Beschluß festgelegten Maßnahmen erfassen alle entscheidenden Bereiche der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft. Sie sind im einzelnen auf die weitere Intensivierung der Pflanzen- und Tierproduktion, auf die Gewährleistung einer höheren Effektivität der Grundfonds und die Verbesserung der Materialökonomie gerichtet. Weitere Maßnahmen haben die Förderung einer planmäßigen Entwicklung von Produktion, Arbeitsproduktivität, Akkumulation, Konsumtion und gemeinsamen finanziellen Fonds sowie die Vervollständigung der ökonomischen Stimuli im Vorleistungsbereich der Landwirtschaft zum Inhalt.

Die zuletzt genannten Maßnahmen stehen in unmittelbarer Beziehung zu den Regelungen, die bereits mit der **AO über finanzielle Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft vom**

15. Juni 1975 (GBl. I S. 574) festgelegt wurden. Danach erhalten Landwirtschaftsbetriebe, soweit sie nach dem 1. Januar 1976 in Ausnahmefällen Erzeugnisse und Leistungen zu den nach den Industriepreisänderungen geltenden neuen Preisen beziehen, auf Antrag die Differenz zwischen den neuen und den alten Preisen ausgeglichen.

Mit der VO über die Durchführung des Besitzwechsels bei Bodenreformgrundstücken vom 7. August 1975 (GBl. I S. 629) wurde die Rechtslage mit den neuen Bedingungen und Erfordernissen in Übereinstimmung gebracht, die sich aus der weiteren sozialistischen Intensivierung und dem planmäßigen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden auf dem Wege der Kooperation ergeben haben. Die Verordnung dient der Sicherung der effektiven Nutzung der Bodenreformgrundstücke, insbesondere der besseren Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Werktätigen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung können nicht nur LPG-Mitglieder, sondern auch andere Werktätige der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Besitzer von Bodenreformgrundstücken werden. Auch einem Erben, der außerhalb der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft tätig ist, kann durch den Rat des Kreises das Nutzungsrecht an einem Bodenreformgrundstück übertragen werden, wenn er bereits in dem zu diesem Grundstück gehörenden Wohnhaus wohnt oder ihm im Rahmen der Wohnraumlentung die Wohnungszuweisung dafür erteilt werden kann. Das Nutzungsrecht erstreckt sich in diesem Fall auf die zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse erforderlichen Gebäude und die zur Nutzung der Gebäude erforderliche Fläche, d. h. in der Regel die Hofanlage einschließlich eines Hausgartens.

Ferner ergibt sich aus der Verordnung die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen zur Befriedigung von Wohnbedürfnissen durch Nutzung, Um- und Ausbau vorhandener Bodenreformgebäude entsprechend den Rechtsvorschriften über den Verkauf volkseigener Eigenheime ehemalige Bodenreformgebäude dann käuflich zu erwerben, wenn keine Bewerber aus der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vorhanden sind und die in Frage kommenden Grundstücksteile vorher in den staatlichen Bodenfonds zurückgeführt wurden.

Insgesamt schafft die Verordnung bessere Voraussetzungen zur Sicherung einer zweckmäßigen Nutzung von Bodenreformgebäuden und zu ihrer Werterhaltung. Den örtlichen Organen der Staatsmacht wird ein Instrument in die Hand gegeben, ihre Verantwortung zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse auf dem Lande wirksamer wahrzunehmen.

Durch die **1. DB zur VO über die Förderung des Baues von Eigenheimen — Tätigkeit von Bauberater beim Eigenheimbau — vom 29. Juli 1975 (GBl. I S. 625)** werden die Bürger verpflichtet, bei der Errichtung bzw. Erweiterung von Eigenheimen einen Bauberater hinzuzuziehen. Damit soll insbesondere gewährleistet werden, daß bei der Durchführung der Bauarbeiten die bautechnischen Vorschriften und die Vorschriften des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes eingehalten werden.

Bauberater können Bauingenieure, Architekten, Meister einer Fachrichtung im Bauwesen oder Facharbeiter mit langjährigen Erfahrungen als Brigadier im Bauwesen sein. Sie benötigen den Nachweis von Kenntnissen auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes im Bauwesen und die Zustimmung ihres Betriebes als Voraussetzung für die Bestätigung als Bauberater durch den zuständigen Kreisbaudirektor. Zu den wichtigsten Aufgaben des Bauberaters gehört es, den Bürger, der ein Eigenheim errichtet bzw. erweitert, auf Mängel des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der fach- und projektgerechten Ausführung hinzuweisen und bei Mängeln, von denen eine Gefahr für Leben und Gesundheit ausgeht und die auf seine Forderung hin nicht beseitigt werden, die Staatliche Bauaufsicht zu informieren.